

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Justiz
18.851-9a/69

1447 / A. B.
ZU 1452 / J.
Präs. am 13. Jan. 1970

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Zu Zl. 1452/J-NR/69

Die mir am 20. November 1969 zugegangene Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. van T o n g e l, Z e i l l i n g e r und Genossen, betreffend Anwendung des Pressegesetzes auf organisationsinterne Rundschreiben, beantworte ich wie folgt:

Zu 1):

Nach Meinung des Bundesministeriums für Justiz könnte in Ansehung interner Rundschreiben öffentlich-rechtlicher Interessenvertretungen eine Auslegung der Preßordnungsvorschriften gefunden werden, die sowohl den Bedürfnissen der gerichtlichen Strafrechtspflege entspricht, als auch den berechtigten Interessen der Kammern und sonstigen Interessenvertretungen Rechnung trägt.

In einem am 10. Oktober 1955 erstatteten Gutachten hat die Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof nämlich ausgeführt, daß die Druckschriften öffentlich-rechtlicher Interessenvertretungen, die sich in deren gesetzlichen Wirkungsbereich halten, nur dann den Preßordnungsvorschriften unterliegen, wenn es sich dabei geradezu um Veröffentlichungen, z. B. im Wege einer Zeitungskorrespondenz, handelt. Der Schriftverkehr zwischen den Interessenvertretungen, mit einer Behörde oder mit bestimmten interessierten Personen unterläge daher den Preßordnungsvorschriften nicht.

Auch wenn diese Rechtsansicht der Generalprokuratur, die davon ausgeht, daß den Preßordnungsvorschriften ein engerer Druckwerksbegriff als der der §§ 2 und 3 des Pressegesetzes zugrunde zu legen sei, nicht geteilt werden

sollte, wird jedenfalls zu berücksichtigen sein, daß den Bestimmungen des Pressegesetzes überhaupt nur solche Schriften unterliegen, die im Sinne des § 3 leg. cit. einem "größeren Personenkreis" zugänglich gemacht werden sollen. Bei Auslegung dieses Begriffes ist wohl auch auf die Bestimmung des § 20 Abs. 1, dritter Satz, des Pressegesetzes, in der Fassung der Pressegesetznovelle 1966, Bedacht zu nehmen, wonach eine Verpflichtung zur Ablieferung von Pflichtstücken ausländischer Druckwerke erst dann besteht, wenn ein inländischer Auslieferer mindestens 500 Exemplare im Inland zu verbreiten beginnt. Da somit der Gesetzgeber in diesem Fall eine ins Gewicht fallende Breitenwirkung von Publikationen erst ab 500 Exemplaren annimmt, wird auch unter dem Begriff des "größeren Personenkreises" im Sinne des § 3 leg. cit. nicht schon eine bloß unbedeutende Personenzahl verstanden werden können.

Ferner sind nach § 15 Abs. 2 des Pressegesetzes Druckwerke, die "gewerblichen Zwecken" dienen, von den Preßordnungsvorschriften ausgenommen. Bei Auslegung dieser Exemptionsbestimmung wäre nach Meinung des Bundesministeriums für Justiz - in Übereinstimmung mit Lehre und Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland - ein großzügiger Maßstab anzulegen. So wären "gewerbliche Zwecke" etwa auch bei Mitteilungen mehr technischer Natur (z. B. Mitteilungen über Steuertermine, Ersuchen um statistische Daten) anzunehmen. Die Grenze ist dort zu ziehen, wo die betreffende Schrift gewissermaßen "Meinungsbildung" betreibt. In solchen Fällen kann nämlich der Inhalt des Druckwerkes, wie die Praxis zeigt, sehr wohl zu strafrechtlichen Maßnahmen Anlaß geben. Es besteht daher kein Grund, Druckwerke solchen Inhalts in presserechtlicher Hinsicht anders zu stellen als sonstige Druckwerke.

Schließlich hat die Generalprokuratur in einem Gutachten vom 11. Feber 1969 die Rechtsansicht vertreten, daß Mitteilungen von Person zu Person in verschlossenen Briefen den Preßordnungsvorschriften nicht unter-

liegen. Diese Rechtsansicht dürfte u. a. dann von Bedeutung sein, wenn in einem organisationsinternen Rundschreiben "Meinungsbildung" betrieben oder auf strengste Geheimhaltung Wert gelegt wird.

Nach dem Gesagten könnte bei zeitgemäßer Auslegung mit den geltenden Preßordnungsvorschriften das Auslangen gefunden werden, ohne daß es dringend einer Novellierung bedürfte.

Zu 2):

Die Frage, inwieweit die Preßordnungsvorschriften auf interne Rundschreiben öffentlich-rechtlicher Interessenvertretungen Anwendung finden, war am 25. November 1969 Gegenstand einer Besprechung zwischen Vertretern einzelner Interessenvertretungen (u. a. der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages) und Beamten des Bundesministeriums für Justiz sowie des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst, des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie. Im Sinne der Ergebnisse dieser Besprechung werden die Anklagebehörden im Rahmen ihrer Antragstellung auf eine den heutigen Gegebenheiten Rechnung tragende Auslegung des Preßordnungsrechtes hinwirken. Zu diesem Zwecke sollen vor allem geeignete Fälle an die Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes herangetragen werden.

Zu 3):

Es wird abzuwarten sein, in welcher Weise der Oberste Gerichtshof in den an ihn herangetragenen Fällen die Preßordnungsvorschriften auslegt. Sollte sich darnach die derzeitige Gesetzeslage als unbefriedigend und reformbedürftig erweisen, so wird das Bundesministerium für Justiz entsprechende legislative Maßnahmen vorbereiten.

30. Dezember 1969

Der Bundesminister:

